

# **Garagenordnung**

der

**Garagengemeinschaft  
Leipzig Mockau-Ost e.V.**

Vierzehn-Bäume-Weg 8  
04357 Leipzig

(Stand 14.07.2022)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines .....	3
2. Nutzung, Erhaltung, Pflege .....	3
3. Kontrollmaßnahmen .....	5
4. Anlagencharakter .....	5
5. Schlussbestimmungen .....	6

## 1. Allgemeines

Die Garagenordnung regelt ergänzend zur „Sächsischen Garagenverordnung“ sowie in Verbindung mit :

- der Vereinssatzung
- der Geschäftsordnung
- der Finanzordnung
- der Wahlordnung

die Rechte und Pflichten der Garagennutzer.

1.1 Die Garagenordnung beschreibt die für den gesamten Garagenkomplex geltenden Bestimmungen des Brandschutzes, der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Bestimmungen in Form von Mindestanforderungen an die Verhaltensweise der Garagennutzer zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Sie definiert die von allen Garagennutzern einzuhaltenden Maßnahmen und bestimmt gleichzeitig den Grad der Verstöße bei Missachtung der Vorschriften.

1.2 Die Ordnung legt in Verbindung mit dem Absatz 1 alle durchzuführenden Maßnahmen zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen fest.

1.3 Zum Garagenkomplex gehören :

- alle Reihengaragen als privater Nutzungsanteil,
- die Hof- und Vereinsflächen,
- die Wasserversorgungssysteme,
- die Entwässerungssysteme,
- Einzäunung, Tor- und Sicherheitseinrichtungen,
- alle vorgelagerten Freiflächen einschl. Bepflanzungen und Begrünungen
- die Sanitäreinrichtungen,
- die Funktionsräume und –einrichtungen,
- die Brandschutzeinrichtungen.

Diese Anlagen sind, außer den Garagen, gemeinschaftlich genutzte Vereinseinrichtungen.

## 2. Nutzung, Erhaltung, Pflege

2.1 An den Grundmaßen sowie der elektrischen Grundausstattung der Garagen als auch an den Vereinseinrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Vorstand der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. nach entsprechendem schriftlichen Antrag bestätigen. Die Bestätigung kann der Vorstand mit der Erfüllung von Auflagen verbinden.

Zu widerhandlungen stellen **grobe** Verstöße dar.

2.2 Die gesetzlichen Mindestforderungen für Elektroanlagen sind strikt einzuhalten. Eingriffe vor sowie an den Zählereinrichtungen sind verboten. Erforderliche Reparaturen daran sind nur befugten Personen gestattet.

Veränderungen an der E-Anlage innerhalb der Garage ab Zählereinrichtung sind zu beantragen und durch den Vorstand zu bestätigen.

Zuwiderhandlungen stellen **grobe** Verstöße dar.

- 2.3 Garagennutzer mit einem Eigenverbrauch an E-Energie von mehr als 50 kWh pro Jahr sind verpflichtet, ihren Verbrauch eigenverantwortlich anzuzeigen und abzurechnen.  
Die Organisation und Durchführung der Erfassung des E-Verbrauchs aller übrigen Mitglieder legt die Leitung der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. fest.
- 2.4 Die Garagennutzer sind nicht berechtigt, Gemeinschaftseinrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zweckentfremdet zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen ist Schaden- und Aufwendungsersatz durch den Schadensverursacher zu leisten.  
Delikte dieser Art stellen **grobe** Verstöße dar.
- 2.5 Freiwillige Arbeitsleistungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit den für den Verein notwendigen Arbeiten und Aufgaben erbracht.  
Grundlage freiwilliger Arbeitsleistungen bilden die abgestimmten Arbeitspläne mit den darin aufgerufenen und geregelten Einzelleistungen.
- 2.6 Alle Garagennutzer sind verpflichtet, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an der von ihm genutzten Garage, einschließlich des Tores selbst durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist die gesamte Elektroinstallation.  
Die äußere Farbgebung der Garagen ist reihenweise einheitlich zu gestalten. Putzmauerwerk ist auszubessern und mit weißem Anstrich zu versehen. Garagentore sind reihenweise ebenfalls farblich einheitlich zu gestalten (grün: RAL Nr. 6002 für Hof 2, blau: RAL Nr. 5012 und grün: RAL Nr. 6010 für Hof 3, braun: RAL Nr. 8024 für Hof 1).  
Für die Erneuerung eines Schwingtores wird die Verwendung von Schwingtoren mit durchgehend senkrechter Sicke (z.B. Hörmann-Tore) in der einheitlichen RAL-Farbe der jeweiligen Garagenreihe zur Auflage gemacht. Ein Holzflügelort kann auch durch ein Schwingtor wie oben beschrieben ersetzt werden.
- 2.7 Dachinstandsetzungsarbeiten werden nur als Gemeinschaftsleistungen und im Auftrag der Vereinsleitung von Fachfirmen ausgeführt. Gleiches gilt für Arbeiten an der großflächigen Außenfassade.
- 2.8 Jeder Garagennutzer ist zur strikten Einhaltung der Grundsätze für Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz verpflichtet.
- 2.9 Alle Garagennutzer sind verpflichtet, im Winter vor den von ihnen genutzten Garagen die Schneeberäumung vorzunehmen. Der Zuweg im Bereich der Hoftore und zu den Gemeinschaftseinrichtungen wird als Gemeinschaftsaufgabe beräumt und abgestumpft. Die Einläufe im Fahrbereich sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 2.10 Das Befahren der Garagenhöfe mit einem LKW über 1,5 t Achslast ist verboten. Ausnahmen bilden notwendige Materiallieferungen, die dem Zweck der Werterhaltung der Gemeinschaftsanlagen dienen. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsregelungen sind einzuhalten.

- 2.11 Die Flächen vor den Garagen sind von den Garagennutzern sauber zu halten. Das Waschen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Felgen ist auf dem gesamten Garagenkomplex strengstens verboten. Ebenso das Verkippen bzw. Entsorgen von Reinigungs- und Lösungsmitteln, Chemikalien, Ölen und Emulsionen auf dem Garagengelände oder in die Kanalisation. Zuwiderhandlungen gelten als **grober** Verstoß.
- 2.12 Die Entsorgung von Altöl, Ölbehältnissen, Reifen, Batterien, sowie allen anderen Abfällen hat jeder Garagennutzer auf gesetzlicher Basis selbst vorzunehmen.
- 2.13 Die Anwendung von Trennschleifern (wegen des Funkenflugs) an metallischen Werkstoffen, offenem Feuer, Schweißen aller Art oder anderer thermischer Verfahren innerhalb und außerhalb der Garagen ist verboten. Zuwiderhandlungen gelten als **grober** Verstoß. Ausnahmen bilden notwendige Arbeiten an Vereinseinrichtungen, die unter Aufsicht eines Vertreters der Vereinsleitung unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden.
- 2.14 In den Garagen besteht absolutes Rauchverbot.
- 2.15 Maximal zulässige Lagermengen brennbarer Flüssigkeiten in Garagen :
- max. 20 Liter Benzin oder Dieselkraftstoff
  - sonstige brennbare Flüssigkeiten bis max. 5 Liter
- Die Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, müssen fest verschlossen und bruchstabil sein. Gebrauchte Putz- und Reinigungsmittel sind unter Beachtung der Lagerverträglichkeit in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
- 2.16 Die Sanitäreinrichtungen sind stets sauber zu halten. Die mutwillige Beschmutzung, Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Sanitärgeräte gelten als **grober** Verstoß.
- 2.17 Das Abstellen von Kfz innerhalb des Garagenkomplexes außerhalb der Garagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung gilt als **grober** Verstoß.

### 3. Kontrollmaßnahmen

Mit besonderer Kontrollvollmacht sind ausgestattet :

- die Mitarbeiter der Gruppe Ordnung und Sicherheit
- die Organe des Vereins

Die personelle Zusammensetzung ist den Aushängen zu entnehmen.

### 4. Anlagencharakter

- 4.1 Das Gelände der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. gilt als geschlossene Garagen-Großanlage. Sie ist verschlossen zu halten, um anderen Personen, die nicht zum Verein gehören und auch keine Nutzungsrechte an Garagen besitzen, den unberechtigten Zutritt zum Gelände zu verwehren.

Die Schlüssel und Fernbedienungen für die Schließanlagen sind durch die Garagennutzer sorgfältig und sicher aufzubewahren und zu nutzen. Eine Überlassung von Schlüsseln oder Fernbedienungen durch die Garagennutzer an Dritte bzw. nicht zum Verein gehörenden Personen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als **grober Verstoß**.

Die mutwillige Beschädigung, Außerkraftsetzung oder Entfernung von Schließeinrichtungen oder der Video-Überwachungsanlagen gelten als **grober Verstoß**.

Gleiches gilt für die mutwillige Beschädigung oder Beschmutzung von Gebäuden und anderen Einrichtungen des Verein, sowie der dazugehörigen Außenanlagen.

- 4.2 Jeder Garagennutzer ist verpflichtet, die von ihm genutzte Garage gegen unbefugten Zutritt wirksam zu schützen.  
Festgestellte Schäden durch Fremdeinwirkungen an den Garagentoren sind eigenständig zur Anzeige zu bringen.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Garagenordnung kann auf Vorschlag der Vereinsorgane bzw. des Vorstandes ergänzt oder geändert werden.

*Diese Garagenordnung wurde am  
14.07.2022 aktualisiert.*